

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen Gymnasiums

Stalling, Gerhard Stalling, Gerhard

Oldenburg, 1800

VD18 13535080

Sechster Abschnitt. Von dem Betragen außer den Lehrstunden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13769

Sechster Abschnitt.

Von dem Betragen außer den Lehrstunden.

VI. Von dem
Betragen
außer den
Lehrstun-
den.

39.

Obgleich die Lehrer des Gymnasiums allerdings befugt sind, von einem ungeziemenden Betragen der Schüler außerhalb den Lehrstunden Kenntniß zu nehmen, so müssen sie doch, da sie während dieser Zeit in keiner genauen Verbindung mit ihnen stehen, dies Geschäft mehrentheils den Eltern Aufsicht der Eltern zc. in einigen Fällen auch der öffentlichen Polizey, überlassen, und können sich nur dann der Pflicht der nähern Aufsicht unterziehen, wenn die Schüler ihre Hausgenossen, oder ihrer besondern Obhut empfohlen sind. Sollten sie indeß über die, bey denen dies nicht der Fall ist, von etwas, was den folgenden Vorschriften zuwider läuft, Nachricht bekommen, und die Eltern zc. nach erhaltener Anzeige, die Rüge desselben nicht übernehmen wollen, so wird solches gleichfalls nach Beschaffenheit der Umstände geahndet werden.

56.

Die Schüler müssen durch ihr ganzes öffentliches Betragen dem Gymnasium Ehre zu machen suchen, und sich daher durch eine gesittete Lebensart, durch Höflichkeit und Gefälligkeit gegen jedermann auszeichnen. Die Schüler müssen sich öffentlich geziemend betragen.

§ 3

57.



57.

besonders beim
Weggehen aus
dem Gymna-
sium,

Insbefondre sollen sie, wenn sie nach Endigung der Lehr-
stunden nach Hause gehen, sich alles ungebührlichen Lärmens
und Laufens und andern Unfugs enthalten.

58.

und bey ihren
Vergnügungen

Sie müssen bey ihren Vergnügungen den Anstand beobach-
ten, auch sich hüten, daß ihre Ausgaben den Betrag des Tas-
chengeldes, welches sie erhalten, nicht übersteigen.

59.

nicht schmau-
sen, spielen und
Schulden ma-
chen;

Alle, ohne Einwilligung der Eltern zc. angestellte Wistspie-
lige Zusammenkünfte und Schmäuse, alle hohe Spiele, nament-
lich alle, ohnehin durch Landes-Verordnungen verbotene Glück-
Spiele, alles heimliche Tauschen, Verkaufen und Versetzen
der Bücher und anderer Sachen, wie auch alles Geldleihen ohne
Wissen der Eltern oder Vorgesetzten wird streng verboten; und
die auf diese Art gemachten Schulden sind ungültig.

60.

keine Wirths-
häuser in der
Stadt besuchen

Das Besuchen der Wirthshäuser und Krüge in der Stadt,
welches von zu augenscheinlichen nachtheiligen Folgen ist, als
daß es dürfte geduldet werden, wird den sämtlichen Gymnas-
sisten aufs ernstlichste verboten. Bringt man in Erfahrung,
daß jemand dies Verbot übertreten hat, so wird solches den El-
tern zc. angezeigt, und fährt einer nach dieser Anzeige noch fort,
dagegen zu handeln, so wird er das erste Mal eingesperrt, bey
der Wiederholung aber sogleich vom Gymnasium verwiesen.

Wenn



Wenn aber erwachsene Jünglinge, mit Bewilligung ihrer Eltern zc. an einem einzelnen freyen Nachmittage in oder bey einem Wirthshause außerhalb der Stadt, und nicht in lärrenden und großen Gesellschaften, auf ein Paar Stunden mit Ballschlagen, Kegelspiel, oder auf eine andre unschuldige und anständige Weise sich ergötzen, so wird dieses als unerlaubt nicht angesehen werden. Sobald indessen ganze Classen oder auch nur einige Schüler einer Classe zu diesem Zwecke sich versammeln, sind sie nicht bloß ihren Eltern, sondern auch ihren Lehrern für ihr gutes Betragen verantwortlich, und alle muthwillige und ungesittete Knaben sollen, zu Verhütung nachtheiliger Folgen, bis zu ihrer Besserung von dergleichen Zusammenkünften ausgeschlossen seyn.

61.

Das Lesen eines unterhaltenden Buches kann gleichfalls nicht allein zu einer zweckmäßigen Erholung dienen, sondern zugleich auch zur Bildung des Geschmacks nützlich werden. Es wird aber jedem Schüler aufs angelegentlichste empfohlen, über die Wahl seiner Lectüre irgend einen erfahrenen Bücherkenner unter seinen Bekannten, oder einen der Lehrer um Rath zu fragen, damit er nicht durch geschmacklose Lesereyen die ihm so nothwendige Zeit, oder gar durch sittenlose Schriften seine Einbildungskraft verderbe, und sich Zeitlebens unglücklich mache.

62.

Zu den Pflichten der Schüler außer den Lehrstunden gehört
Besuch des
schließ



öffentlichen Gottesdienste.

schließlich auch der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, der ohne den Lehrern die Ursache des Ausbleibens anzuzeigen, nicht versäumt werden darf. Der Schüler Gegenwart wird der versammelten Gemeinde ein Beweis seyn, daß unsre Lehr-Anstalt nicht ermangelt, ihren Zöglingen den hohen Werth einer gemeinschaftlichen Belehrung und Stärkung in religiösen Gesinnungen einzuschärfen. Das Feyerliche der Versammlung, des Vortrages und des Gesanges wird ihre Herzen für die Religions-Wahrheiten, die sie in den Lehrstunden gehöret haben, empfänglicher machen. Der Schüler, der nicht bloß den Buchstaben der christlichen Religion gefaßt hat, sondern auch von ihrem Geiste durchdrungen ist, wird einestheils sich einer genauern Beobachtung aller seiner Pflichten befleißigen, anderntheils aber auch durch die Erfüllung derselben sich nicht zum Stolze verleiten lassen; eingedenk der Worte: „Wir sind allzumal verdienstlose Knechte; wir haben gethan, was wir zu thun schuldig waren.“

Aus dem Herzoglichen Consistorium, den 5. May 1800.

V. Berger. Georg.

Landesbibliothek Oldenburg

222-211 I

